

## Follow-up - Handänderungssteuer Kanton Bern: Verschärfung der Praxis beim Kauf von Bauland?

Unter diesem Titel informierten wir Sie im T+R taxflash Nr. 5 / Dezember 2018 über die jüngste Rechtsentwicklung. Gegenstand bildete das Zusammenrechnen von Kaufpreis des Baulandes und des Werkpreises eines vorprojektierten Gebäudes zwecks Bemessung der Steuer (s. [taxflash 5/2018](#)).

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat inzwischen - am 13. März 2019 - die Motion Haas "Wiederherstellung der vom Grossen Rat gewollten Praxis bei der Handänderungssteuer" behandelt und mit 98 zu 25 Stimmen, bei 11 Enthaltungen, überwiesen.

Gemäss Motion wird der Regierungsrat beauftragt, Art. 6a des Gesetzes über die Handänderungssteuer (HG) zu ändern, mit dem Ziel, zur langjährigen früheren Veranlagungspraxis zurückzukehren, wonach bei Baulandkäufen nur dann eine Handänderungssteuer auf dem Gesamtpreis (Landpreis und Werklohn) zu erheben ist, wenn vor der Beurkundung des Kaufvertrags eine Bindung zwischen der Verkäuferschaft des Grundstücks (oder einer der Verkäuferschaft nahestehenden Person) und der Käuferschaft hinsichtlich eines aktuellen oder künftigen Werkvertrags besteht.

Der Regierungsrat wird nun eine Vorlage zur Präzisierung von Art. 6a HG ausarbeiten. Bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung soll die ursprüngliche Praxis, d.h. diejenige, welche die Motion verlangt, gesamtkantonal gelten.

### Autor



Mathias Josi  
dipl. Steuerexperte  
Tel. +41 31 950 09 52  
[mathias.josi@t-r.ch](mailto:mathias.josi@t-r.ch)

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich an unsere **Steuerspezialisten**:

Philipp Beck  
Mathias Josi  
Thomas Kunz  
Christa Niklaus  
Martin Röthlisberger  
Nicole Siegenthaler